Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1963)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417675

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GESCHÄFTSBERICHT

DES

OBERGERICHTS

ÜBER DAS JAHR 1963

I. Obergericht

1. An Geschäften, für die das Obergericht als Gesamtgericht, der Obergerichtspräsident oder der Obergerichtsschreiber zuständig sind, wurden vom Vorjahr 29 unerledigt übernommen, und 430, davon 39 französische, wurden im Berichtsjahr neu hängig, total 459.

Erledigt wurden 439 Geschäfte, nämlich

Kompetenzkonflikte	1
Allgemeine Bewilligungen zur Ausübung der Advokatur	15
Einzelbewilligungen zur Ausübung der Advokatur	16
Verzicht auf Berufsausübungsbewilligung	1
Gesuche betreffend Fürsprecherprüfungen	56
Rekusationen	12
Kreisschreiben	1
Disziplinarsachen	1
Wahlen, Wahlbestätigungen und Wahlvorschläge	58
Urlaubsgesuche	67
Stellvertretungen	19
Verschiedene Beschlüsse, Anfragen usw.	189
Dekrete und Reglemente	3
Auf das nächste Jahr übertragene Geschäfte	20

2. Am 13. Januar 1963 verstarb nach langer Krankheit Oberrichter Maurice Jacot, Vizepräsident des Handelsgerichts und Präsident des Kassationshofes. Er war seit dem Jahre 1924 für die bernische Rechtspflege tätig gewesen, zuerst als Kammerschreiber am Obergericht, dann als Gerichtspräsident von Courtelary und seit 1943 als Mitglied des Obergerichts. Seine grossen Verdienste wurden an der Trauerfeier gebührend gewürdigt und verdankt.

Als Nachfolger von Oberrichter Jacot wurde der Bezirksprokurator des Jura, Henri Béguelin, gewählt. Er trat sein Amt am 1. März 1963 an.

Der Personalbestand an Gerichtsschreibern und Verwaltungsbeamten erfuhr im Jahre 1963 die folgenden Änderungen:

a) Kammerschreiber Hans Jäger trat am 1. November 1963 infolge seiner Ernennung zum Bezirksanwalt des Kantons Zürich aus dem bernischen Staatsdienst zurück. An seiner Stelle wurde Obergerichtssekretär Peter Künzle zum Kammerschreiber gewählt. Zum neuen Obergerichtssekretär wählte das Obergericht Fürsprecher Bernardo Moser, der bereits vom September 1961 bis zum März 1962 am Obergericht tätig gewesen war.

Auf den gleichen Zeitpunkt vollzog sich ein weiterer Wechsel. Kammerschreiber Bernhard Hahnloser gab seine Stelle auf, um ein Studienjahr in Amerika zu verbringen. Er wurde ersetzt durch den zum Kammerschreiber beförderten Obergerichtssekretär Fürsprecher Peter Kientsch. Als neue Obergerichtssekretärin wurde Frau Fürsprecher Hedwig Kientsch-Schorno gewählt.

Die seit dem Ausscheiden von Kammerschreiber Pierre Möckli bestehende Vakanz beim Sekretariat französischer Sprache konnte nach langer Zeit behoben werden, indem Fürsprecher Jean-Claude Joset auf 18. November 1963 zum Obergerichtssekretär gewählt wurde.

b) Die zwei jüngsten Kanzlistinnen, die im Jahre 1962 angestellt worden waren, traten im Berichtsjahr aus, Evi Siegfried am 1. Mai und Rosmarie Mürner am 1. September 1963. Sie wurden ersetzt durch Magdalena Meyer und Sylvia Stebler.

II. Appellationshof

A. Zivilgeschäfte

1. Appellationen

Infolge Appellation sind hängig gemacht worden 179 Geschäfte (Vorjahr 204), davon 33 französische (20). Von früher her waren noch 43 Fälle unerledigt.

Von diesen total 222 Geschäften wurden insgesamt 192 Fälle erledigt (190), und zwar wie folgt:

Der erstinstanzliche Entscheid wurde in 78 Fällen bestätigt, in 17 Fällen abgeändert und in 4 Fällen teilweise abgeändert oder bestätigt. In 31 Fällen trat der Appellationshof auf die Appellation nicht ein. In 4 Fällen wurde das erstinstanzliche Urteil kassiert und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 5 erstinstanzliche Urteile traten infolge Säumnis in Rechtskraft. Durch Vergleich wurden 8, durch Rückzug der Appellation 31 und durch Rückzug der Klage 4 und auf andere Weise 10 Fälle erledigt.

Dem Gegenstand nach sind erledigt worden:

Ehescheidungs-, Eheeinspruchs- und Ehenichtigkeitsklagen	25
Ehetrennungsklagen	2
Klagen auf Abänderung des Ehescheidungsurteils	3
Ehelichkeitsanfechtungen	1
Vaterschaftsklagen	21
Entmündigungen und Bevormundungsaufhebungen	13
Andere Klagen aus ZGB	6
Klagen aus OR	35
Rechtsöffnungsgesuche	46
Rekurse gegen Konkurserkenntnisse	3
Exmissionen	4
Arrestprosequierungsklagen	—
Andere Streitigkeiten aus SchKG	6
Einstweilige Verfügungen	18
Gesuche um neues Recht	2
Expropriationen	3
Bauhandwerkerpfandrechte	—
Andere Fälle	4

Unerledigt auf das Jahr 1964 übertragen wurden 30 Geschäfte.

2. Instruktionen

Beim Appellationshof als einziger kantonaler Instanz gemäss Artikel 7 Absatz 2 ZPO langten im Jahre 1963 133 (129) Geschäfte ein, davon 17 (16) französische.

Vom Vorjahr waren noch 121 Geschäfte hängig, davon 12 französische.

Von diesen insgesamt 254 Geschäften wurden 133 erledigt, und zwar

durch Urteil	26
durch Vergleich	75
durch Rückzug oder Abstand	21
durch Rückweisung	2
auf andere Weise	9

Unerledigt auf 1964 übertragen wurden 121 Geschäfte, davon 12 französische.

Von diesen unerledigten Prozessen waren rechtshängig:

seit 1956	1
seit 1958	2
seit 1960	4
seit 1961	7
seit 1962	28
seit 1963	79

Die seit mehr als 2 Jahren hängigen Geschäfte wurden aus folgenden Gründen noch nicht erledigt:

1956: Das Verfahren musste bis zum Abschluss eines Strafprozesses eingestellt werden.

1958: Die beiden Prozesse wurden eingestellt, der eine bis zur Erledigung eines präjudiziellen Prozesses vor dem Bundesgericht, der andere, um in Aussicht gestellte Abtretungen gemäss Art. 260 SchKG abzuwarten.

1960: Von den 4 Prozessen konnten 2 wegen komplizierter Tatbestände und langwieriger Expertisen und 2 wegen Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien noch nicht abgeschlossen werden.

1961: In einem der 7 noch unerledigten Fälle muss der Ausgang eines Parallelprozesses beim Bundesgericht abgewartet werden, 3 Fälle konnten wegen umfangreicher Beweisführungen und Expertisen noch nicht erledigt werden und 3 Prozesse mussten wegen damit im Zusammenhang stehender Strafverfahren eingestellt werden.

Ihrer rechtlichen Natur nach beschlagen von den erledigten Geschäften:

das Obligationenrecht	94
das Zivilgesetzbuch	30
das SchKG	6
das Urheberrecht	3
Gesuche um neues Recht	—

3. Nichtigkeitsklagen

Beim Appellationshof langten im Jahre 1963 48 (51) Nichtigkeitsklagen ein, davon 6 französische. Vom Vorjahr wurden unerledigt übernommen 5 Geschäfte.

Von diesen 53 Geschäften wurden erledigt:

durch Zuspruch	5
durch Abweisung	21
durch teilweisen Zuspruch	—
durch Rückzug oder Vergleich	3
durch Nichteintreten	12
infolge Säumnis	1
auf andere Weise	1

Unerledigt auf das Jahr 1964 übertragen wurden 10 Geschäfte.

B. Justizgeschäfte

Im Berichtsjahr langten 172 (174) Justizgeschäfte ein, davon 23 (25) französische. Von früher her waren noch 8 Geschäfte hängig. Von diesen insgesamt 180 Geschäften wurden im Berichtsjahr 176 erledigt und 4 auf das Jahr 1964 übertragen.

Bei den erledigten Geschäften handelt es sich um folgende: Gesuche um unentgeltliche Prozessführung:

a) In die Kompetenz des Appellationshofes fallen 10, wovon 4 französische. Davon wurden 2 abgewiesen; in 6 Fällen wurde die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, und zwar in 4 Fällen mit, in 2 Fällen ohne Beiordnung eines amtlichen Anwalts. 2 Geschäfte wurden auf andere Weise erledigt.

b) Durch Rekurs an den Appellationshof weitergezogene Fälle 16, wovon 2 französische. In 10 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt und damit die unentgeltliche Prozessführung abgewiesen.

3 Rekurse wurden gutgeheissen und die unentgeltliche Prozessführung in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides bewilligt, alle mit Beiordnung eines amtlichen Anwaltes. 3 Fälle wurden auf andere Weise erledigt.

Beschwerden	21
Vollstreckungsgesuche	13
Kreisschreiben	—
Rogatorien	111
Verschiedene andere Geschäfte	5

C. Rechtsmittel gegen Entscheide des Appellationshofes

1. Gegen 18 Entscheide des Appellationshofes wurde die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

3 Berufungsfälle waren noch vom Vorjahr beim Bundesgericht hängig. Von diesen insgesamt 21 Fällen wurden vom Bundesgericht erledigt:

durch Bestätigung des Urteils (Abweisung der Berufung)	9
durch Gutheissung der Berufung	—
durch teilweise Gutheissung der Berufung	—
durch Nichteintreten	7
durch Rückzug der Berufung	1
durch Rückweisung zur Neubeurteilung	—
auf andere Weise	—
noch ausstehende Urteile des Bundesgerichts	4

2. Gegen 9 Entscheide in Zivil- und Justizgeschäften wurde staatsrechtliche Beschwerde geführt, 2 Beschwerden waren noch vom Vorjahr hängig.

2 Beschwerden wurden abgewiesen, 6 durch Nichteintretensbeschluss erledigt. In 3 Fällen steht der Entscheid noch aus.

III. Handelsgericht

Am 13. Januar 1963 verstarb nach langer Krankheit der Vizepräsident des Handelsgerichts, Herr Oberrichter Maurice Jacot. Oberrichter Jacot gehörte dem Handelsgericht seit 1945 an. An seiner Stelle wurde Herr Oberrichter H. Béguelin dem Handelsgericht zugeteilt, der seine Tätigkeit am 1. März 1963 aufnahm.

Infolge Erreichens der Altersgrenze trat Herr Handelsrichter Lucien Hubleur, Alle, aus dem Handelsgericht aus. Er wurde ersetzt durch Herrn Paul Greppin, Direktor, Alle.

2. Im Berichtsjahr sind 91 (88) Geschäfte eingelangt. Hievon entfallen 82 (75) auf den alten Kantonsteil und 9 (13) auf den Jura. Dazu kamen 70 (73) (wovon 12 aus dem Jura) von früher her rechtshängige Geschäfte.

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 161 (161). Davon wurden bis Ende 1962 erledigt: 95 (91).

18 durch Urteil (13),

42 durch Vergleich vor Gericht (45),

35 durch Vergleich, Abstand oder Rückzug während des Schriftenwechsels (33).

Verhandlungen fanden im Berichtsjahr 97 (91) statt, nämlich 14 (11) Vorbereitungsverhandlungen und 83 (80) Hauptverhandlungen.

Auf das Jahr 1964 mussten 66 (70) Geschäfte unerledigt übertragen werden (wovon 8 aus dem Jura). Diese waren rechtshängig wie folgt:

seit 1960 5 Geschäfte,
seit 1961 2 Geschäfte,
seit 1962 10 Geschäfte,
seit 1963 49 Geschäfte.

Von den 5 aus dem Jahre 1960 noch hängigen Geschäften sind 2 zum Ansetzen bereit, und bei einem Geschäft ist noch eine Expertise erforderlich. Bei einem Geschäft konnten die Rechtsschriften nicht zugestellt werden (Südamerika), und das 5. Geschäft ist bis zur Erledigung eines hängigen Strafverfahrens eingestellt.

Die 2 aus dem Jahre 1961 noch hängigen Geschäfte konnten nicht abgeschlossen werden, weil das eine Geschäft eingestellt wurde bis zur erfolgten Patentanmeldung im Ausland und das andere wegen Zeugenabhörungen im Ausland.

Die erledigten 95 Geschäfte stammten aus folgenden rechtlichen Gebieten:

Kaufvertrag 25, Werkvertrag 17, Auftrag 15, Markenrecht 11, Dienstvertrag 7, Mietvertrag 4, Patentrecht 3, unlauterer Wettbewerb 3, Gesellschaftsvertrag 3, sowie je ein Geschäft aus Musterschutz, Wechselrecht, Agenturvertrag, Versicherungsvertrag, Mäklervertrag, unerlaubter Handlung und Darlehensvertrag.

Von den 18 durch Urteil erledigten Geschäften wurden 5 durch Berufung an das Bundesgericht weitergezogen, in 2 Geschäften wurden staatsrechtliche Beschwerden eingereicht und in einem Fall erfolgte eine Nichtigkeitsklage an den Appellationshof. Dazu kommt noch eine unerledigte Berufung aus dem Jahre 1962. 3 Berufungen wurden abgewiesen, eine teilweise gutgeheissen und die 2 staatsrechtlichen Beschwerden wurden abgewiesen. 2 Berufungen waren am Ende des Berichtsjahres noch beim Bundesgericht und die Nichtigkeitsklage beim Appellationshof hängig.

An Gerichtsgebühren wurden für die im Jahre 1963 erledigten Prozesse Fr. 25100.— (1962: Fr. 27150.—) bezogen.

Die an die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts ausbezahlten Taggelder und Reiseentschädigungen betrugen für das Jahr 1963 Fr. 16231.20 (1962: Fr. 14127.25).

IV. Kassationshof

Im Jahre 1963 sind 15 (Vorjahr 16) neue Geschäfte beim Kassationshof eingelangt, nämlich 15 Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens. Vom Vorjahr her waren noch 8 Geschäfte hängig.

Von diesen 23 (Vorjahr 24) Geschäften wurden im Berichtsjahr 15 (Vorjahr 16) erledigt, und 8 mussten auf das Jahr 1964 übertragen werden.

Die 15 Wiederaufnahmegesuche wurden wie folgt erledigt:

zugesprochen	1
abgewiesen	10
nicht eingetreten	2
zurückgezogen	2

Von 2 Nichtigkeitsbeschwerden an den Kassationshof des Bundesgerichts wurde 1 zurückgezogen und auf die andere nicht eingetreten.

Auf 1 staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht wurde ebenfalls nicht eingetreten.

V. Strafkammer

1. Im Berichtsjahr sind eingelangt 669 Geschäfte (im Vorjahr 632), davon 83 französische, nämlich 505 appellierte Geschäfte (514), 1 Nichtigkeitsklage (4), 1 Wiedereinsetzungsgesuch (1), 13 Fälle betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges (11), 15 Justizgeschäfte (19), 134 Löschungen von Urteilen im Strafregister (83). Ferner waren von früher her noch hängig 73 Geschäfte. Die Gesamtzahl der hängigen Geschäfte beträgt somit 742 (717).

Davon sind im Jahre 1963 erledigt worden 658 Geschäfte, nämlich 503 (526) appellierte Geschäfte, keine (4) Nichtigkeitsklagen, 1 (1) Wiedereinsetzungsgesuch, 10 (11) Fälle betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges, 19 (18) Justizgeschäfte, 125 (84) Löschungen von Urteilen im Strafregister.

In den 503 behandelten Appellationsfällen mit 547 Angeschuldigten wurde gegenüber 145 Angeschuldigten das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Es erfolgten 156 Rückzüge der Appellation durch die Parteien oder durch den Generalprokurator. In 26 Fällen wurde die Appellation gemäss Art. 318 Abs. 5 StrV als dahingefallen erklärt. Gegenüber 25 Angeschuldigten wurde durch Kammerbeschluss das Forum verschlossen. Es erfolgte für 176 Angeschuldigte eine Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und zwar in 31 Fällen durch Freispruch, in 90 Fällen durch Herabsetzung und in 55 durch Erhöhung der Strafe. 18 Urteile wurden kassiert. In einem Fall wurde wegen Verjährung die Sache abgeschrieben.

Unerledigt auf das Jahr 1964 übertragen wurden somit 84 Geschäfte.

Zum Vergleich mit frühern Jahren diene folgende Übersicht:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der erledigten appellierten Geschäfte
1959	138	535
1960	135	600
1961	144	555
1962	134	526
1963	131	503

Im Berichtsjahr wurden 70 (74) Urteile der Strafkammer durch Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Von früher her waren noch 34 hängig. Erledigt bis Ende 1963 wurden durch Rückzug 19, 20 durch Nichteintreten, 30 durch Abweisung, 4 durch Gutheissung. 31 Nichtigkeitsbeschwerden sind beim Bundesgericht hängig.

2. Der Geschäftsgang der Strafkammern gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Hinsichtlich des Standes der Strafrechtspflege der erstinstanzlichen Gerichte wird auf die Tabellen und den Bericht des Generalprokurators verwiesen. Den in letzterem aufgeführten Mängeln und Unzulänglichkeiten wird gebührende Aufmerksamkeit geschenkt und im Rahmen des Möglichen wird für Behebung gesorgt werden.

VI. Anklagekammer

1. Im Berichtsjahr sind eingelangt 247 (im Vorjahr 279) Geschäfte, davon 27 französische. Von früher her waren noch 13 Geschäfte hängig. Die Gesamtzahl der hängigen Geschäfte betrug somit 260.

Davon sind im Berichtsjahr erledigt worden 252 (277), nämlich 55 Voruntersuchungen (im Vorjahr 36), 54 Rekurse (50), 28 Beschwerden (38), 19 Gerichtsstandsbestimmungen (15), 26 Haftentlassungsgesuche (37), 35 Rekusationsgesuche (34), ein Gesuch um Wiedereröffnung der Untersuchung (0), 23 verschiedene Anfragen (37), 11 Ernennungen eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters (30), keine Ernennung eines ausserordentlichen Staatsanwaltes (0). Unerledigt auf das Jahr 1964 übertragen wurden 8 Geschäfte.

Zum Vergleich diene folgende Übersicht:

	Zahl der erledigten Geschäfte
1959	312
1960	318
1961	313
1962	277
1963	252

2. Eine abschliessende Berichterstattung über die sogenannte Aktion Lindenblüten ist immer noch nicht möglich, da bis heute nicht alle in dieser Sache hängigen Prozesse entschieden worden sind. Es kann vorläufig lediglich mitgeteilt werden, dass das Bundesgericht den staatsrechtlichen Rekurs gegen den eine Entschädigung ablehnenden Entscheid der Anklagekammer abgewiesen hat, womit rechtskräftig festgestellt ist, dass die Angeschuldigten schuldhaft Anlass gegeben haben zur Einleitung des in der Folge aufgehobenen Strafverfahrens wegen Körperverletzung und Erpressung. Ferner sind alle Strafverfahren gegen Angehörige des Polizeikorps und einen Richter wegen Ehrverletzung, Tätlichkeiten usw. mit Freisprüchen oder Aufhebung abgeschlossen worden.

3. Die sogenannten Terrorakte im Jura haben die bernischen Strafverfolgungsbehörden im Berichtsjahr in hohem Masse beschäftigt. Zur Untersuchung derselben hat die Anklagekammer am 3. Mai 1963 Herrn Albert Steullet, Gerichtspräsident in Moutier, als ausserordentlichen Untersuchungsrichter eingesetzt. Wie bekannt, konnten im März 1964 drei Personen ermittelt und verhaftet werden, die gestanden haben, die Täter dieser strafbaren Handlungen zu sein. Es wird Sache der weitern Untersuchung und des Verfahrens vor dem urteilenden Gericht sein, die Einzelheiten und nähern Umstände genau festzustellen. Da Delikte begangen worden sind, die teils in die Zuständigkeit des Bundes, teils des Kantons fallen, wird zunächst der Bundesrat beschliessen müssen, ob die Strafverfolgung in der Hand der Bundesbehörde oder der kantonalen Behörde vereinigt werden soll. Die Anklagekammer ist der Auffassung, dass in Anbetracht der Schwere und der Bedeutung der Delikte sowie der bekannten politischen Verhältnisse die Vereinigung der Strafverfolgung und der Beurteilung in der Hand der Bundesbehörde dringend wünschbar wäre, und sie hat dies der zuständigen Bundesbehörde in einem Schreiben vom 9. April 1964 zur Kenntnis gebracht. Eine umfassende Orientierung der Öffentlichkeit über die ermittelten Sachverhalte wird spätestens durch die

Berichterstattung über die Verhandlungen vor dem urteilenden Gericht erfolgen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann darüber nicht mehr gesagt werden, als durch die offiziellen Communiqués bekanntgegeben worden ist.

Dagegen erachtet es die Anklagekammer als angezeigt, auf gewisse bedenkliche Begleiterscheinungen im Zusammenhang mit dieser Untersuchung hinzuweisen und dazu Stellung zu nehmen.

Untersuchungsrichter und Polizei hatten eine ausserordentlich schwierige und heikle Aufgabe zu erfüllen. Sowohl in räumlicher als auch in personeller Beziehung war der mögliche Täterkreis sehr gross. Die Tatsache, dass die unbekannte Täterschaft sich als FLJ (Front de Liberation Jurassien) bezeichnete, unter diesem Namen im Zusammenhang mit den begangenen Verbrechen jeweils Flugblätter verteilte und in anonymen Telephonanrufen sich als Urheberin bezeichnete, liess als wahrscheinlich erscheinen, dass die Täter unter den Extremisten zu suchen seien. Pflichtgemäss haben die Strafverfolgungsorgane auch in diesen Kreisen Ermittlungen durchgeführt wie Haussuchungen, Zeugeneinvernehmen usw. In der Folge mussten gegen Einzelne Strafverfahren wegen falschen Zeugnisses eröffnet und auch einige Verhaftungen vorgenommen werden. Diese Vorkehren haben verschiedenenorts Reaktionen ausgelöst, die nicht anders als bewusste oder äusserst leichtfertige Aufputschung der öffentlichen Meinung gegen die Organe der Strafverfolgung bezeichnet werden können. In Resolutionen, die in der Presse weitgehende Verbreitung fanden, wurden falsche oder tendenziöse Tatsachen behauptet, durch welche in Teilen der jurassischen Bevölkerung eine Atmosphäre entstand, die derart explosiv wurde, dass der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident von Delsberg sich veranlasst sahen, die Bevölkerung auf die Rechtmässigkeit des Vorgehens der Polizei und des Untersuchungsrichters hinzuweisen und zur Ruhe zu mahnen. Derart verantwortungsloses Handeln, durch das ein richtiges Funktionieren unserer rechtsstaatlichen Einrichtungen in Frage gestellt wurde, muss in aller Form verurteilt werden. Zwar ist einigermassen begreiflich, dass in Angelegenheiten, in denen die politischen Leidenschaften mitspielen, die Gemüter leicht in Wallung geraten. Von verantwortungsbewussten Führern müsste aber eine objektive, sachliche und insbesondere wahrheitsgemässe Orientierung der Bürger erwartet werden, ansonst sie sich dem Vorwurf der Verantwortungslosigkeit aussetzen. Einer gewissen Presse kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, durch vorbehalt- und kommentarlose Verbreitung unrichtiger Verlautbarungen zur Stimmungsmache gegen die Strafverfolgungsorgane schuldhaft beigetragen zu haben.

Folgende Beispiele – zum Teil Ereignisse aus dem Jahre 1964 vorwegnehmend – sollen die vorstehenden Bemerkungen erhärten:

Im Anschluss an eine Haussuchungs- und Zeugenvorführungsaktion in den Gemeinden Lajoux und Les Breuleux hat das Aktionskomitee gegen den Waffenplatz in den Freibergen am 23. Juli 1963 ein Communiqué herausgegeben, in welchem unter anderem ausgeführt wurde, die angewandten Methoden seien willkürlich, brutal und unqualifizierbar, die Haussuchungen ungesetzlich, zudem seien Misshandlungen, Tätlichkeiten und Beschimpfungen bei den Zeugenvorführungen vorgekommen. Der Präsident dieses Komitees ist bernischer Fürsprecher, weiss somit, dass wegen Amtspflichtverletzung und ungebührlicher Behandlung bei der Anklagekammer des Kantons Bern Beschwerde geführt werden kann, worauf die Sache untersucht wird und Fehlbare disziplinarisch bestraft werden. Die Anklagekammer stellt fest, dass bei ihr keine einzige Beschwerde eingereicht worden ist. Dagegen sind bei den zuständigen Richterämtern zwei Strafanzeigen gegen Landjäger erstattet worden. Die angeschuldigten Landjäger wurden entweder freigesprochen, oder es wurde wegen Rückzugs des Strafantrages dem Verfahren keine weitere Folge gegeben.

Im Zusammenhang mit den Verhaftungen vom Februar 1964 wegen falschen Zeugnisses in Courfaivre hat sich ein «Comité d'information et de protestation» gebildet, dessen Präsident Lehrer ist. In einer Protestversammlung und einem Protestmarsch wurde gegen diese Verhaftungen protestiert und Bekanntgabe von Tatsachen verlangt, welche nach Gesetz geheimgehalten werden müssen. Nicht mehr die Ungesetzlichkeit des Vorgehens der Strafverfolgungsorgane wurde in erster Linie behauptet, sondern verkündet, das bernische Strafverfahren sei mittelalterlich und verletze das jurassische Volksempfinden. Schliesslich wurde nach der Haftentlassung der vier Angeschuldigten am 11. April 1964 vom Groupe Bélier, Rassemblement jurassien, der Association féminine pour la défense du Jura und vom obgenannten Komitee in Courfaivre eine Manifestation durchgeführt, an welcher die Freigelassenen von zwei Rednern als «unschuldige Opfer des autokratischen Bernerregimes» und das bernische Strafverfahren als «würdig eines totalitären Regimes» bezeichnet wurden.

Die Tatsachen sind die folgenden:

Das bernische Strafverfahren stammt aus dem Jahre 1928. Es ist seinerzeit auch von den jurassischen Stimmbürgern mit grossem Mehr angenommen worden. Der Grundsatz der geheimen Voruntersuchung, der darin aufgestellt wird, ist nicht etwa eine Besonderheit des bernischen Strafverfahrens, sondern ist unseres Wissens mit Ausnahme des genferischen Strafprozesses in allen andern kantonalen Strafprozessordnungen ebenfalls enthalten. Ein Verhafteter kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen, das im Falle einer Abweisung durch den Untersuchungsrichter oder den Staatsanwalt der Anklagekammer zum Entscheid vorgelegt werden muss. Wegen unkorrekter Behandlung steht dem Angeschuldigten der Beschwerdeweg an die Anklagekammer offen. Keiner der Verhafteten hat ein Haftentlassungsgesuch oder eine Beschwerde eingereicht. Im übrigen werden die ordentlichen Gerichte zu gegebener Zeit über Schuld oder Unschuld der Angeschuldigten zu entscheiden haben.

Ebenfalls im Zusammenhang mit den Verhaftungen in Courfaivre hat die christlich-soziale Partei von Delsberg in einer in der Presse verbreiteten Resolution energisch gegen die Art und Weise, wie die Verhaftungen durchgeführt worden seien und gegen das unqualifizierbare Vorgehen während der Verhöre protestiert und die Behörden aufgefordert, die im Jura anwesenden Polizeikräfte sofort zurückzuziehen. Das Rassemblement jurassien hat in einer in der Presse veröffentlichten Entschliessung vom 22. Februar 1964 unter anderem von einer durch unannehmbare Polizeimethoden bei der Verhaftung geschaffenen Atmosphäre und von brutalen Methoden bei gewissen Zeugenverhören gesprochen und die Vermutung ausgesprochen, dass durch die Überführung der Verhafteten in bernische Bezirksgefängnisse

diese dem verfassungsmässigen Richter entzogen und der Bernerpolizei ausgeliefert werden sollten.

Tatsächlich hat kein einziger der Betroffenen Beschwerde wegen ungesetzlicher Behandlung eingereicht. Die Verhafteten haben im Gegenteil ausdrücklich bestätigt, korrekt behandelt worden zu sein. Die Unterbringung in verschiedene Bezirksgefängnisse war sachlich gerechtfertigt und gesetzlich in Ordnung. Die Zurückziehung der Polizei wurde in einem Zeitpunkt verlangt, als vier Brandstiftungen und zwei Sprengstoffanschläge bereits verübt, die Täter noch nicht ermittelt waren und in der Folge bis zur Ermittlung derselben noch weitere zwei Sprengstoffanschläge ausgeführt wurden.

Unnötig zu betonen, dass durch solche Vorkehren die Aufgabe der Strafverfolgungsorgane sehr erschwert wurde, wobei noch dazukam, dass dieselben Kreise selber nichts dazu beitrugen, die wirklichen Täter zu fassen. Wenn es schliesslich dennoch gelungen ist, die Verbrecher dingfest zu machen, so ist es dem Geschick und dem unermüdlichen Einsatz der Polizei, des Untersuchungsrichters und des zuständigen Staatsanwaltes zuzuschreiben, wofür ihnen Dank und Anerkennung gebührt.

VII. Kriminalkammer

1. Zu Beginn der Berichtsperiode verschied Oberrichter Jacot, der während vieler Jahre Mitglied der Kriminalkammer gewesen war und die Verhandlungen im fünften Geschwornenbezirk präsidiert hatte.

Neben dem Präsidenten der Kriminalkammer und der Geschwornengerichte, Oberrichter Gautschi, amtierten als ständige Beisitzer Oberrichter Leist und Oberrichter Béguelin. Während der krankheitsbedingten Abwesenheit des Kammerpräsidenten führte Oberrichter Leist bei zahlreichen Verhandlungen in den vier Geschwornenbezirken des alten Kantonsteils den Vorsitz. Die Verhandlungen in französischer Sprache wurden durch Oberrichter Béguelin, Oberrichter Imer und Oberrichter Wilhelm geleitet. Ein Geschwornengericht und eine Kammersitzung wurden ausserdem durch Oberrichter Matter präsidiert. Die Kammer ergänzte sich überdies durch Beizug von Oberrichter Grossenbacher, Oberrichter Holzer, Oberrichter Joss und Oberrichter Schmid.

Bei zehn der insgesamt 53 Verhandlungen wurde die Kammer ausschliesslich durch Oberrichter gebildet. An sieben Verhandlungen wirkten Obergerichtssuppleanten mit, während für 36 Verhandlungen Gerichtspräsidenten als ausserordentliche Ersatzmänner beigezogen wurden.

2. Die Geschwornengerichte des Kantons Bern traten im Berichtsjahr an insgesamt 75 Tagen zusammen und beurteilten 23 Geschäfte mit 28 Angeklagten (Vorjahr 62 Sitzungstage, 12 Geschäfte und 24 Angeklagte). Die Kriminalkammer beurteilte an 38 Sitzungstagen 19 Geschäfte mit 26 Angeschuldigten (Vorjahr 19 Sitzungstage, 15 Geschäfte mit 19 Angeschuldigten).

Von den vom Vorjahr übernommenen Geschäften blieb eines wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten eingestellt. Die andern 15 wurden erledigt. Mit den im Berichtsjahr eingelangten 40 Geschäften waren daher insgesamt 55 (Vorjahr 45) im kontradiktorischen Verfahren zu behandeln. – Zwei Straffälle wurden gemäss Art. 295 Abs. 4 StrV vor das Geschwornengericht gewiesen; ein weiteres Geschäft wurde durch Vergleich erledigt (Beurteilung einer Zivilklage). Einem Strafverfahren wegen Ehrverletzung in der Presse wurde ferner wegen Rückzug des Strafantrages keine weitere Folge gegeben.

Die Geschäftslast ist neuerdings sehr erheblich angewachsen. Während im Jahre 1961 an insgesamt 53 Tagen Sitzungen stattfanden, und im Jahre 1962 mit 81 Sitzungstagen die Belastung der Kammer bereits weit über dem Durchschnitt der Vorjahre lag, tagten die Kriminalgerichte in der Berichtsperiode an total 113 Tagen. Ausserdem bedingten zwei ausnehmend umfangreiche Untersuchungssachen wegen gewerbsmässigen Betruges neben den andern bedeutenden Geschäften besonders langdauernde Vorbereitungsarbeiten.

Auf Ende der Berichtsperiode sind noch neun Geschäfte hängig. Sie sind, mit einer Ausnahme, im letzten Quartal eingegangen, konnten aber wegen Arbeitsüberlastung der Kammer noch nicht behandelt werden.

3. Die Schuldsprüche der Kriminalkammer und der Geschwornengerichte betrafen folgende Delikte (Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind bei der Zusammenstellung mitgezählt):

	1963	Vorjahr
Vorsätzliche Tötung	2	—
Mord	5	4
Abtreibung	6	7
Körperverletzung	1	—
Gefährdung des Lebens	1	—
Einfacher und qualifizierter Diebstahl	7	5
Raub	1	1
Einfache und qualifizierte Veruntreuung	5	4
Sachbeschädigung	3	4
Einfacher und qualifizierter Betrug	12	6
Konkurs- und Betreibungsdelikte	4	—
Nötigung	2	—
Unzucht mit Schwachsinnigen	1	—
Unzucht mit Kindern und Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen	22	12
Widernatürliche Unzucht	1	—
Unzüchtige Veröffentlichungen	1	—
Einfache und qualifizierte Urkundenfälschung	3	4
Verweisungsbruch	1	1
Irreführung der Rechtspflege	1	—
Militärische Delikte	2	—
Verkehrsdelikte	3	2
Kantonalrechtliche Übertretungen	1	3

Von den im Jahre 1963 durch das Bundesgericht erledigten 8 Nichtigkeitsbeschwerden sind sämtliche abgewiesen worden, sofern auf die Beschwerde eingetreten oder diese nicht durch Rückzug erledigt wurde. Vier Nichtigkeitsbeschwerden sind noch beim Bundesgericht hängig.

4. Auf dem Zirkulationsweg sind durch die Kriminalkammer 24 Justizgeschäfte erledigt worden Vorjahr (15), darunter:

	1963	Vorjahr
Verzicht auf Vollstreckung einer Strafe nach Vollzug einer Massnahme (Art. 17 Ziff. 3 StGB)	3	—
Vollzug einer bedingten Gefängnisstrafe (Art. 41 Ziff. 3 StGB)	2	1
Rehabilitationen (Art. 41 Ziff. 4, Art. 78 und Art. 80 StGB)	12	9
Wiedereinsetzung in den frühern Stand (Art. 338 StrV)	1	—

Ferner war die Kriminalkammer mit zahlreichen verschiedenen Anfragen befasst.

VIII. Versicherungsgericht

1. Obligatorische Unfallversicherung (Suva):

Im Jahre 1963 sind 54 Geschäfte eingelangt (Vorjahr 54), wovon 19 (17) französische. Mit 51 (41) aus dem Vorjahr übernommenen hängigen Fällen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 105 (95).

Von diesen wurden bis Ende 1963 54 (44) erledigt und zwar 16 Geschäfte durch Rückzug der Klage, 2 durch Abstandserklärung, 16 durch Vergleich, 7 durch gänzliche oder teilweise Zusprechung der Klage und 13 durch Abweisung der Klage. Unerledigt wurden 51 Geschäfte auf das Jahr 1964 übertragen.

2. Von den unerledigten Geschäften sind 1 1960 und 2 1961 eingelangt. Sie konnten teils wegen langwieriger Expertisen, teils wegen Vergleichsverhandlungen noch nicht abgeschlossen werden.

3. Militärversicherung (MV):

Im Jahre 1963 sind 28 Geschäfte eingelangt (39 im Vorjahr), wovon 5 (5) französische. Mit 40 (41) aus dem Vorjahr übernommenen hängigen Fällen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 68 (80).

Von diesen wurden bis Ende 1963 44 (40) erledigt, und zwar 15 Geschäfte durch Rückzug der Klage, 2 durch Abstand, 12 durch Vergleich, 4 durch gänzliche oder teilweise Zusprechung der Klage und 11 durch Abweisung der Klage. Unerledigt wurden 24 Geschäfte auf das Jahr 1964 übertragen.

4. Kosten der Begutachtungen:

Für Expertisen, die vom Versicherungsgericht angeordnet wurden – meistens medizinische Gutachten – wurden in Suva-Fällen Fr. 10596.50 und in MV-Fällen Fr. 11697.75 ausgelegt. Die Kosten der ersten Gruppe wurden gemäss dem einschlägigen Bundesgesetz (KUVG) regelmässig auf die Streitparteien abgewälzt, während die Gerichts- und Expertisenkosten in MV-Fällen nach Vorschrift des MVG Art. 56a von der Gerichtskasse getragen werden.

IX. Abberufungskammer

Im Berichtsjahr gingen 4 (Vorjahr 3) Geschäfte ein. Vom Vorjahr war noch 1 Verfahren hängig. Von diesen 5 Geschäften wurden durch Urteil 1, durch Nichteintreten 1 erledigt; 1 Fall ist gegenstandslos geworden; unerledigt auf das Jahr 1964 übertragen wurden 2 Geschäfte.

X. Anwaltskammer

Im Berichtsjahr langten 34 (34) Geschäfte ein. Vom Vorjahr her waren noch 9 (25) hängig. Von diesen insgesamt 43 (59) Geschäften wurden 32 (50) erledigt, während 11 (9) bei Jahresende noch hängig waren.

Von den 32 erledigten Geschäften waren 17 Kostenmoderationsgesuche, 8 Beschwerden, 6 von Amtes wegen eingeleitete Disziplinarverfahren und 1 Kostenbestimmungsgesuch. Die Erledigung geschah bei den 17 Kostenmoderationsgesuchen in 4 Fällen durch Rückzug, in 1 Fall durch Nichteintreten, in 5 Fällen durch Gutheissung, in 1 Fall durch teilweise Gutheissung, in 5 Fällen durch Abweisung und in 1 Fall durch Nichtfolgegebung. Die 8 Beschwerden wurden erledigt durch Rückzug (3), Nichteintreten (1), Gutheissung (3) und Abweisung (1). Von den 6 von Amtes wegen eröffneten Disziplinarverfahren wurden 4 durch Disziplinierung des Anwalts und 2 durch Nichtfolgegebung erledigt.

In 1 Fall wurde die staatsrechtliche Beschwerde erklärt, die vom Bundesgericht abgewiesen wurde.

Insgesamt hat die Anwaltskammer im Berichtsjahr 5 Bussen und 1 Ermahnung ausgesprochen.

XI. Richterämter

1. Mehrere Gerichtspräsidenten befassen sich in ihren Jahresberichten mit Fragen aus dem Gebiet des *Strassenverkehrsgesetzes*. Der Gerichtspräsident von Büren führt die merkbare Zunahme der Einsprüche gegen Strafmandate zum Teil darauf zurück, dass dem neuen Strassenverkehrsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen eine starke Publizität gegeben wurde, als deren Folge sich Rechthaberei und Besserwisserei bei vielen Angeschuldigten eingestellt habe; in einzelnen Fällen werde auch von Rechtsschutzversicherungen, die teilweise Mode geworden seien, mit Anträgen auf Freispruch und Entschädigungsansprüchen gegenüber dem Staat überbordet. Im gleichen Sinne äussert sich der Gerichtspräsident von Niedersimmental, dem ebenfalls die hohe Zahl der Einsprüche gegen die Strafmandate wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften auffällt, und der ausführt, daran seien die Rechtsschutzversicherungen nicht ganz unschuldig, denn man vernehme gelegentlich, das Strafmandat wäre ohne weiteres angenommen worden, wenn man nicht eine Rechtsschutzversicherung zur Verfügung gehabt hätte, schliesslich würden die Prämien ja nicht umsonst bezahlt. Einen weitern Grund der vermehrten Einsprüche erblickt der Gerichtspräsident von Niedersimmental – wie auch der Gerichtspräsident von Fraubrunnen – in der Erhöhung der Versicherungsprämien für Verkehrssünder, da mitunter ein Verschulden an einer Kollision aus dem einzigen Grunde bestritten werde, um den erhöhten Prämien zu entgehen. Auch im Jahresbericht des Gerichtspräsidenten von Obersimmental wird auf die heutige Tendenz aufmerksam gemacht, gegen die Strafmandate Einspruch zu erheben, so dass eine Hauptverhandlung an Ort und Stelle durchgeführt werden müsse, auch wenn es sich nur um eine leichte Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz handle. Es sei offensichtlich, dass einige Versicherungsgesellschaften darauf hinwirken, es zu einer Hauptverhandlung kommen zu lassen, um dann auf Grund des Strafurteils den Zivilpunkt zu erledigen; der Strafrichter werde dadurch gelegentlich zum Gehilfen der Versicherungen. Der Gerichtspräsident II von Konolfingen stellt fest, dass die Anwendung des Strassenverkehrsgesetzes verschiedene Schwierigkeiten mit sich brachte. Es wird an die zum Teil unsorgfältige Gesetzesredaktion erinnert (zum Beispiel Art. 90 SVG) und an einen in gewisser Beziehung zu weit getriebenen Perfektionismus der gesetzlichen Regelung, namentlich der VRV. Auch hält der Gerichtspräsident II von Konolfingen die Bestimmungen der Art. 95 Ziffer 2 und Art. 96 Ziffer 2 SVG, welche Freiheitsstrafen und Bussen obligatorisch

verbinden und zudem Strafminima festsetzen, für unglücklich, weil zu starr. – Mit einzelnen Fällen der Praxis betreffend den Motorfahrzeugverkehr befassen sich die Berichte der vier Einzelrichter in Strafsachen des Amtsbezirkes Bern und die Gerichtspräsidenten von Oberhasli und Trachselwald. Die Gerichtspräsidenten VI bis IX von Bern erwähnen, dass seit dem Herbst eine grosse Anzahl von Führern angezeigt worden ist, die bei Nebel ohne Licht oder mit ungenügender Beleuchtung fuhren; es scheine, dass diesen Unbelehrbaren nur mit empfindlichen Bussen beigekommen werden könne. Der Gerichtspräsident von Oberhasli stellt wie schon in früheren Jahresberichten fest, dass immer wieder auf Passstrassen und auf den Talstrecken an denkbar ungeeigneten Stellen aus Kolonnen ausgebrochen und überholt werde. Ferner falle auf, dass Ausländer, die wegen irgendeiner Übertretung verzeigt werden, sich gelegentlich weigern, die von der Polizei verlangten Deposita für Bussen und Kosten zu leisten, weil eine Bestrafung nicht im Interesse des schweizerischen Fremdenverkehrs liege. Solche Stimmen seien mitunter auch aus inländischen Kreisen zu vernehmen, die der Fremdenindustrie nahestehen und eine large Behandlung der Ausländer wünschen. Dagegen werde von schweizerischer Seite oft betont, Ausländer müssten so hart und scharf bestraft werden wie Landsleute. Der Gerichtspräsident von Trachselwald vermerkt, dass die Zahl derjenigen angestiegen ist, die wegen Führens eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades in angetrunkenem Zustand verurteilt wurden. Von 17 Fällen seien 16 mit unbedingten Freiheitsstrafen erledigt worden. Da die Anwälte die neue, schärfere Praxis der Strafkammern kennen, sei gegen die Nichtgewährung des bedingten Strafvollzuges nicht appelliert worden.

Mit den Gründen der starken Inanspruchnahme des *Eheschutz*richters setzen sich die Gerichtspräsidenten von Konolfingen und von Thun auseinander. Der Gerichtspräsident II von Konolfingen sieht seine Feststellungen in früheren Jahresberichten betreffend diese schwierige und vom Gesetz ungenügend geordnete Sparte der richterlichen Tätigkeit bestätigt. In den zahlreichen Fällen stellte sich immer wieder die übliche Frage des zu frühen Eheschlusses ohne wirkliche innere Bindung, der Kehrseiten des Wohlstandes und der mangelnden Rücksichtnahme auf den andern Ehegatten. Es sei auffallend, dass selten Personen aus landwirtschaftlichen Kreisen den Eheschutzrichter aufsuchen; ob keine Bedürfnisse hiezu bestehen oder ob andere Gründe massgebend seien, möge dahingestellt bleiben. Auch der Gerichtspräsident I von Thun vermerkt das ständige leichte Ansteigen der Zahl der Eheschutz- und Ehescheidungssachen. Die Ursachen dafür seien so mannigfaltig, dass sich ein sicherer Schluss nicht ziehen lasse. Zuweilen ergebe sich der Eindruck, dass gewisse Leute aus Mangel an wirklichen Sorgen wegen relativen Bagatellen aus dem Gleichgewicht geraten. Deutlich zeichne sich ab, dass der zunehmende Besitz von Autos einerseits die Eheflüchtigkeit stimuliere, anderseits in finanzielle Engpässe führe.

In zwei Jahresberichten wird das Problem des *Gewässerschutzes* behandelt. Der Gerichtspräsident II von Konolfingen führt in seinem Bericht über das Richteramt Aarwangen aus, den Strafrichtern sei durch Kreisschreiben nahegelegt worden, bei Widerhandlung in der Regel Bussen nicht unterhalb eines gewissen Minimums auszufällen. Obwohl die Wichtigkeit der Aufgabe im Kampf gegen die Gewässerverschmutzung keineswegs verkannt werde, würde es in einzelnen Fällen den Grundsätzen des Schuldstrafrechts widersprechen, hohe Bussen auszusprechen. Es kommen meistens nur Fälle fahrlässiger Widerhandlungen gegen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Beurteilung, wobei es sich in der Regel um unbewusste Fahrlässigkeiten handelt oder ein Verschulden überhaupt kaum mehr vorliegt (zum Beispiel: Bruch einer unterirdischen Jaucheröhre kurz nach Übernahme eines landwirtschaftlichen Heimwesens durch den neuen Eigentümer). Die Verhängung hoher Bussen in solchen Fällen wäre um so stossender, als anderseits grosse Zentren und ganze Regionen ihre industriellen und häuslichen Abwässer ungeklärt oder nur mangelhaft geklärt in die öffentlichen Gewässer fliessen lassen, ohne dass die Beteiligten strafrechtliche Sanktionen zu gewärtigen hätten. Der Gerichtspräsident von Trachselwald macht darauf aufmerksam, dass der Gewässerschutz besonders für das Emmental mit seinen wasserarmen Flussläufen immer mehr an Bedeutung gewinnt. Er vertritt die Ansicht, dass der Gewässerschutz nach wie vor in erster Linie eine Angelegenheit der Baubehörden sei. Die Unbekümmertheit der verantwortlichen Baubehörden lasse aber jedes Strafurteil zur Farce werden. Es wird ein Fall zitiert, in dem ein Italiener, der nach dem Vorbild der Landwirte in der Nachbarschaft den Kehrichteimer in die Grüne geleert hatte, gebüsst werden musste, während man bei einem Augenschein an einer Bausache zusehen musste, wie sich das Abwasser eines Zwölffamilienhauses in Huttwil mit dem Segen der Baubehörden ungeklärt in die Langeten ergiesse und dieses ehemals schöne Fischgewässer zur stinkenden Kloake werden lasse.

2. Soweit in den Jahresberichten der Richterämter Bemerkungen oder Anregungen enthalten sind, werden sie den zuständigen Behörden zur Prüfung und Behandlung bekanntgegeben.

XII. Gewerbegerichte

Der Geschäftsgang der Gewerbegerichte des Kantons Bern (Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Münster, Pruntrut und Thun) ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Klagen wurden im Berichtsjahr eingereicht von Arbeitnehmern 938, von Arbeitgebern 214. Dazu kamen 7 unerledigte Geschäfte aus dem Vorjahr. Von diesen insgesamt 1159 Geschäften wurden erledigt durch:

Abstand, Rückzug oder gütliche Erledigung vor der Verhandlung	624	
Ablehnung der Zuständigkeit von Amtes wegen	27	
Vergleich, Anerkennung oder Abstand in der Verhandlung und auf andere Weise	349	
Ohne Urteil insgesamt	—	1000
Durch Urteil:		
Ganz zugunsten des Klägers	59	
Teilweise zugunsten des Klägers	44	
Ganz zugunsten des Beklagten	36	
Durch Urteil insgesamt	—	139
Total der erledigten Klagen		1139
Unerledigt wurden auf das nächste Jahr übertragen		20
Total		1159

XIII. Fürsprecher

Im Jahre 1963 wurden, wie üblich, zweimal Fürsprecherprüfungen abgehalten.

33 Bewerber erhielten die Zulassung für das erste Examen, von denen 27 die Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Zum 1. Teil der zweiten Prüfung wurden 16 Kandidaten zugelassen; den 2. Teil absolvierten 19 Bewerber, die alle das bernische Fürsprecherpatent erwarben.

Im Berichtsjahr erteilte das Obergericht an 15 nicht im Kanton Bern patentierte Anwälte die Bewilligung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern.

Die Kontrolle weist auf Jahresende 607 Inhaber von generellen Berufsausübungsbewilligungen aus.

In 16 Fällen bewilligte der Obergerichtspräsident auswärtigen Anwälten, in einzelnen Prozessen vor bernischen Gerichten aufzutreten.

Ende 1963 übten 298 im Kanton Bern ansässige Anwälte ihren Beruf aus. Von ihnen besitzen 282 das bernische Patent, 16 dasjenige eines andern Kantons.

Bern, den 15. Mai 1964.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Schneeberger

Die Obergerichtsschreiberin:

E. Furler

Anhang

Seite

I Statistische Tabellen . . . . . 353—357

II Jahresbericht der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen (mit statistischen Tabellen) . . . . . 358—362

III Bericht des Generalprokurators an das Obergericht . . . . . 363—367

Tafel I

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1963 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte

Amtsbezirke	Aussöhnungsversuche	Gesuche um unentgeltliche Prozessführung in endgültiger Zuständigkeit		Rechtshilfegesuche anderer Gerichte	Geschäfte des Gerichtspräsidenten als einziger Instanz																			
					im Verfahren nach Art. 294 ff. ZPO										im summarischen Verfahren gem. Art. 305—316 ZPO									
		des Gerichtspräsidenten	des Appellationshofes		Zivilrechtliche Streitigkeiten	Betreibungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)	Rechtssachen im Sinne von Art. 3 EG z ZGB	Verfahren gem. Art. 2, Ziff. 6, ZPO	Vorsorgliche Beweisführung	Hievon wurden erledigt: durch Urteil	Hievon wurden erledigt: durch Abstand oder Vergleich	Hievon wurden erledigt: auf andere Weise	auf 1. Januar 1964 unerledigt	durch Appellation weitergezogen	Rechtsöffnungen (Art. 317,3; 320 ZPO)	Andere Schuldbetreibungs- und Konkurssachen (Art. 317 ZPO)	Massnahmen und Verfügungen gem. Art. 2 EG z ZGB (Art. 322 ZPO)	Einstweilige Verfügungen ausser Prozesshängigkeit (Art. 326, 327, Alinea 2, ZPO)	Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren (Art. 402 ff. ZPO)	Hievon wurden erledigt: durch Urteil	Hievon wurden erledigt: durch Abstand oder Vergleich	Hievon wurden erledigt: auf andere Weise	auf 1. Januar 1964 noch unerledigt	durch Appellation weitergezogen
Aarberg	59	—	13	14	33	—	—	1	1	3	18	6	8	—	39	10	43	6	5	59	24	6	14	—
Aarwangen	76	8	20	9	66	—	2	2	2	18	35	6	13	—	52	11	35	18	—	92	18	2	4	—
Bern I und II	738	—	220	395	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	441	—	—	254	111	3	73	—
Bern III	—	6	4	—	316	—	—	2	16	134	96	73	31	—	—	—	150	103	25	196	49	3	30	—
Bern IV	—	5	—	—	271	28	—	—	—	53	121	94	31	—	443	441	—	—	—	768	—	76	40	—
Biel I	302	4	87	152	185	14	—	—	2	70	56	53	22	—	226	147	313	86	20	582	17	154	39	—
Büren a. A.	46	—	7	21	45	—	—	1	—	5	35	1	5	—	39	4	23	8	—	44	17	7	6	—
Burgdorf	84	—	21	37	71	3	—	1	2	13	43	9	12	1	44	17	55	16	2	91	15	15	13	1
Courtelary	98	—	3	33	58	1	5	1	1	10	43	7	6	—	69	14	36	9	1	115	12	—	2	—
Delsberg	68	18	3	6	75	—	—	4	1	21	32	20	7	—	75	15	—	19	—	83	—	26	—	—
Erlach	12	1	3	16	18	—	—	3	1	3	14	4	1	—	5	1	14	1	—	15	2	2	2	—
Freibergen	17	2	3	4	42	—	—	—	—	22	8	7	5	—	14	6	11	3	—	26	4	2	2	—
Fraubrunnen	49	—	10	16	38	5	—	2	2	8	36	2	1	—	33	8	32	20	1	58	23	5	8	—
Frutigen	48	—	11	12	27	—	—	1	3	7	22	—	2	—	21	—	40	3	—	38	12	—	14	—
Interlaken	110	1	57	35	82	—	2	2	—	12	41	20	13	—	37	22	99	26	1	89	8	71	17	—
Konolfingen	66	2	29	25	62	—	—	16	3	24	25	15	17	—	48	7	40	12	—	65	23	7	12	—
Laufen	33	2	—	4	56	—	1	2	2	20	28	3	10	—	17	—	24	4	3	33	4	—	11	—
Laupen	17	4	3	4	14	—	2	1	—	3	12	—	1	1	16	16	8	—	—	40	—	—	—	—
Münster	66	—	12	19	103	7	9	1	1	22	69	3	27	1	54	19	37	10	2	77	35	4	6	1
Neuenstadt	19	3	2	3	10	—	1	—	1	1	7	1	3	—	13	28	12	3	—	11	42	—	3	—
Nidau	85	1	16	23	66	6	—	2	—	1	59	1	13	—	71	17	65	18	7	113	50	2	13	—
Niedersimmental	64	2	20	6	58	—	—	5	2	16	38	6	5	—	22	7	22	11	2	31	24	5	4	1
Oberhasli	11	1	1	7	24	—	—	1	—	1	21	1	2	—	8	12	16	1	—	22	8	—	7	—
Obersimmental	23	—	1	7	17	—	—	1	—	2	6	9	1	1	15	3	7	—	—	16	—	9	—	—
Pruntrut	93	6	12	48	88	1	—	—	1	17	40	11	22	—	67	4	17	1	14	69	4	26	4	—
Saanen	20	—	1	—	31	—	—	—	1	8	24	—	—	—	15	19	26	1	2	52	6	—	5	—
Schwarzenburg	20	2	10	12	10	—	—	2	—	1	8	—	3	—	6	3	11	1	—	13	2	3	3	—
Seftigen	51	—	10	6	42	2	1	5	—	12	30	6	2	—	24	5	22	12	4	53	10	—	4	1
Signau	37	—	26	6	36	—	—	1	—	10	20	3	4	—	12	5	42	2	—	41	3	3	14	—
Thun I und II	194	6	64	50	161	2	—	5	5	70	56	32	15	—	130	108	18	127	3	286	30	45	25	—
Trachselwald	38	—	15	7	25	—	—	2	1	5	16	4	3	—	26	—	30	7	1	46	11	1	6	—
Wangen a. A.	51	3	11	33	63	1	1	4	5	6	31	19	18	—	32	5	31	11	—	49	8	13	9	—
	2595	77	695	1010	2193	70	24	67	53	598	1090	416	303	4	1673	954	1720	539	93	3527	572	490	390	4

Tafel I
(Fortsetzung)

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1963 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte

Amtsbezirke	Geschäfte des Gerichtspräsidenten als erster Instanz																								
	im ordentlichen Verfahren (Art. 144–293 ZPO)									im summarischen Verfahren (Art. 305–316 ZPO)									als untere Nachlassbehörde						
					Hievon wurden erledigt									Hievon wurden erledigt							Hievon wurden erledigt				
	Zivilrechtliche Streitigkeiten	Betreibungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)	Rechtssachen im Sinne von Art. 3 EG z ZGB	Andere Rechtssachen, wie Expropriationen usw.	durch Urteil	durch Abstand oder Vergleich	auf andere Weise	auf 1. Januar 1964 unerledigt	durch Appellation weitergezogen	Rechtsöffnungen	Andere Schuldbetreibungs- und Konkurssachen inkl. Notstundungen (Art. 317; 336,1 ZPO)	Massnahmen und Verfügungen gemäss Art. 2 EG z ZGB (Art. 322; 336,2 ZPO)	Einstweilige Verfügungen ausser Prozesshängigkeit (Art. 336; 327,2; 336,3 ZPO)	durch Urteil	durch Abstand oder Vergleich	auf andere Weise	auf 1. Januar 1964 unerledigt	durch Appellation weitergezogen	Nachlaßstundungen (Art. 294 SchKG)	Nachlassverträge (Art. 305, 306 SchKG)	durch Urteil	durch Abstand oder Vergleich	auf andere Weise	auf 1. Januar 1964 noch unerledigt	durch Appellation weitergezogen
Aarberg	10	—	—	2	1	1	2	8	—	9	103	—	8	11	105	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	11	1	2	—	5	3	—	6	3	9	116	—	6	12	104	14	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern I und II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern III	53	—	—	—	4	25	2	22	3	—	—	—	108	71	26	4	7	4	—	—	—	—	—	—	—
Bern IV	34	15	—	—	11	7	4	27	—	146	1110	—	—	220	—	1014	22	11	8	5	13	—	—	—	—
Biel I	40	7	5	7	11	7	13	28	5	49	382	—	46	88	6	357	26	10	2	—	2	—	—	—	—
Büren a. A.	6	—	—	—	—	4	1	1	—	10	92	—	1	7	88	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	11	3	1	—	1	2	5	7	—	7	357	—	—	12	246	102	4	1	—	—	—	—	—	—	—
Courtelary	5	—	—	—	—	3	—	2	—	18	303	2	4	29	279	16	3	2	1	—	—	—	1	—	—
Delsberg	8	3	—	—	8	—	3	—	2	25	241	—	—	19	28	219	—	3	2	—	2	—	—	—	—
Erlach	4	—	1	—	2	1	—	2	—	—	27	2	1	1	23	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	3	—	—	—	2	—	—	1	—	2	95	—	—	62	20	15	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Fraubrunnen	1	—	—	1	—	—	—	2	—	9	97	—	5	11	95	1	4	4	1	—	1	—	—	—	—
Frutigen	4	—	1	—	2	—	—	3	—	1	103	—	3	7	99	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—
Interlaken	15	2	2	4	7	9	2	5	2	12	236	—	2	9	2	238	1	—	1	—	1	—	—	—	—
Konolfingen	10	1	—	1	4	1	1	6	2	6	71	—	22	23	59	13	4	—	3	1	4	—	—	—	—
Laufen	8	1	—	—	1	1	—	7	—	4	60	—	—	4	—	46	14	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	—	—	—	2	—	—	—	2	—	4	—	3	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	13	2	2	3	6	2	—	12	—	8	220	37	3	43	222	—	3	1	—	2	2	—	—	—	—
Neuenstadt	2	—	1	—	1	2	—	—	—	4	5	1	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	9	1	—	1	2	6	—	3	1	21	67	4	8	34	59	3	4	2	—	1	1	—	—	—	—
Niedersimmental	7	—	—	1	2	4	—	2	2	5	88	—	4	4	91	—	2	2	4	1	5	—	—	—	—
Oberhasli	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	95	—	1	1	67	28	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Obersimmental	1	1	—	—	1	—	—	1	—	6	85	—	—	8	—	83	—	1	1	1	2	—	—	—	—
Pruntrut	20	1	—	—	2	7	—	12	1	23	422	—	42	55	3	398	31	4	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	5	—	—	—	1	1	—	3	—	6	66	—	4	9	64	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	1	—	1	—	1	1	—	—	—	3	2	—	2	2	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	3	1	—	—	2	1	—	1	1	10	54	1	9	24	46	1	3	3	—	1	—	1	—	—	—
Signau	11	1	—	17	1	15	1	12	—	3	89	—	—	1	10	77	4	—	—	1	—	1	—	—	—
Thun I und II	31	3	—	2	7	15	2	12	1	50	431	27	7	311	135	50	19	3	5	3	5	—	1	2	—
Trachselwald	4	—	—	—	1	2	—	1	—	5	72	1	—	4	59	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangen a. A.	1	1	—	1	1	1	—	1	1	14	182	—	7	29	131	42	1	3	—	—	—	—	—	—	—
	333	44	16	42	89	121	36	189	24	469	5271	78	294	1124	2075	2747	166	58	30	16	40	2	2	2	—

Tafel I
(Schluss)

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1963 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte

Amtsbezirke	Geschäfte des Amtsgerichts								
	Entmündigungs- und Aufhebungsverfahren gemäss Art. 34 und 40 EG zum ZGB	Ehescheidungs-, Trennungs- und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen, Anfechtung der Ehelichkeit	Übrige Rechtssachen	Hievon wurden erledigt			auf 1. Januar 1964 unerledigt	durch Appellation weitergezogen
					durch Urteil	durch Abstand oder Vergleich	auf andere Weise		
Aarberg	11	15	6	—	23	1	—	8	1
Aarwangen	14	28	13	3	33	4	2	19	3
Bern I und II	48	430	97	15	352	43	9	186	11
Bern III	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Biel I	12	183	24	2	129	2	8	82	11
Büren a. A.	3	11	6	—	14	1	1	4	—
Burgdorf	14	36	16	1	44	2	5	16	1
Courtelary	1	24	3	—	15	2	—	11	1
Delsberg	4	11	5	—	15	—	—	5	3
Erlach	1	5	2	—	2	2	—	4	—
Freibergen	1	6	4	—	4	—	—	7	—
Fraubrunnen	13	14	8	—	24	4	1	6	—
Frutigen	7	5	5	2	11	3	—	5	—
Interlaken	20	41	22	6	40	2	20	27	3
Konolfingen	12	27	26	1	33	—	3	30	1
Laufen	1	6	8	1	4	1	1	10	—
Laupen	—	6	3	—	5	—	—	4	—
Münster	1	30	2	2	19	2	—	14	2
Neuenstadt	—	8	1	—	—	1	6	2	—
Nidau	9	30	6	2	27	8	—	12	1
Niedersimmental	8	25	6	—	23	3	1	12	3
Oberhasli	4	2	2	1	6	1	—	2	—
Obersimmental	—	2	—	—	2	—	—	—	—
Pruntrut	12	31	10	1	22	5	2	25	2
Saanen	2	5	3	—	7	—	—	3	—
Schwarzenburg	8	2	8	—	13	1	—	4	—
Seftigen	2	10	8	1	13	3	—	5	2
Signau	18	17	11	—	28	4	1	13	3
Thun I und II	24	84	27	4	82	6	1	50	4
Trachselwald	13	11	9	5	24	4	—	10	—
Wangen a. A.	12	11	8	3	16	—	6	12	2
	275	1116	349	50	1030	105	67	588	54

Tafel II

Von den Untersuchungsrichtern im Jahre 1963 behandelte Strafsachen

Amtsbezirke	Eröffnung der Strafverfolgung				Voruntersuchung																				Eingelangte Rechtshilfegesuche
	Eingelangte Anzeigen	Erledigt gem. Art. 83, 84 od. 86, Abs. 3, StrV oder aufgehoben	Eingestellt gem. Art. 90, Abs. 3, StrV	Überwiesen an Einzelrichter gem. Art. 88, Ziff. 2, StrV	Eingeleitet im Berichtsjahr			Hängig aus früheren Jahren			Aufgehoben, eingestellt gem. Art. 90, Abs. 3, od. 204, Abs. 1, StrV, od. Zuständigkeit weggefallen			Überwiesen an Einzelrichter oder Amtsgericht			Überwiesen an Geschwornengericht od. Kriminalkammer			Noch hängig am Ende des Berichtsjahres			Davon aus früheren Jahren	Eingestellte Anzeigen gem. Art. 90, Abs. 3, und 204, Abs. 1, StrV	
					Fälle	Angesch.	Delikte	Fälle	Angesch.	Delikte	Fälle	Angesch.	Delikte	Fälle	Angesch.	Delikte	Fälle	Angesch.	Delikte	Fälle	Angesch.	Delikte	Fälle		
Frutigen	760	29	123	631	38	39	50	13	13	27	14	18	19	30	26	50	1	1	1	6	7	7	—	738	47
Interlaken	2 678	92	298	2 048	177	121	329	12	12	84	108	51	147	71	72	224	—	—	—	10	10	42	3	2 279	123
Konolfingen	2 120	117	181	1 541	123	132	210	55	66	107	53	56	61	61	66	120	—	—	—	64	76	136	19	1 058	53
Oberhasli	661	17	69	514	52	61	69	13	16	42	31	39	37	24	26	60	—	—	—	10	12	14	—	552	23
Saanen	684	27	79	514	42	44	58	7	7	8	27	28	38	10	11	12	—	—	—	12	12	16	1	483	23
Niedersimmental	1 222	78	136	923	85	91	168	20	24	40	34	36	92	54	59	78	2	2	7	15	18	31	2	825	39
Obersimmental	522	38	36	371	12	13	54	1	1	1	4	4	4	6	7	47	1	1	2	2	2	2	—	264	22
Thun	4 914	228	1790	2 733	163	178	586	41	44	212	89	95	279	74	80	280	1	1	1	40	46	238	3	6 275	273
	13 561	626	2712	9 275	692	679	1524	162	183	521	360	327	677	330	347	871	5	5	11	159	183	486	28	12 474	603
Bern	23 324	219	4941	16 462	713	780	2287	222	293	1093	374	447	910	396	437	1850	6	9	86	159	180	534	12	35 219	1236
Seftigen	1 282	34	110	952	113	127	181	1	2	10	27	30	36	72	80	125	—	—	—	14	17	30	1	791	63
Schwarzenburg	463	2	56	346	47	55	76	15	17	24	32	32	36	6	10	21	1	1	5	23	29	38	3	341	16
	25 069	255	5107	17 760	873	962	2544	238	312	1127	433	509	982	474	527	1996	7	10	91	196	226	602	16	36 351	1315
Aarwangen	2 551	125	260	2 012	134	154	259	36	38	46	65	68	83	80	87	158	3	3	3	22	29	61	4	1 687	72
Burgdorf	3 274	42	461	2 459	168	192	376	23	27	99	121	126	151	50	56	138	2	3	7	18	34	179	—	2 027	82
Fraubrunnen	1 806	67	190	1 472	77	84	135	8	8	17	39	42	56	35	38	71	1	1	7	10	11	18	—	958	49
Signau	1 655	102	147	1 292	66	70	192	17	18	36	17	17	32	50	55	147	2	2	4	14	14	45	3	718	36
Trachselwald	1 219	38	66	947	76	87	122	15	21	49	38	35	42	41	54	83	2	3	29	10	16	17	—	629	38
Wangen a. A.	2 038	30	169	1 691	109	117	189	13	22	23	53	56	57	55	64	136	1	1	1	13	18	18	3	699	54
	12 543	404	1293	9 873	630	704	1273	112	134	270	333	344	421	311	354	733	11	13	51	87	122	338	10	6 718	331
Aarberg	1 913	17	147	1 657	63	66	216	15	18	26	40	42	50	6	6	6	1	1	2	31	35	184	6	570	46
Biel	8 988	412	3205	5 371	196	219	725	36	55	271	77	68	215	99	133	597	7	8	58	49	65	149	2	3 086	520
Büren a. A.	1 375	30	102	1 243	123	154	165	3	7	8	25	36	39	92	95	106	2	2	6	7	11	18	2	485	59
Erlach	823	19	100	626	18	18	42	11	12	16	6	7	7	16	16	22	—	—	—	7	7	29	2	541	119
Laupen	786	14	63	734	30	32	41	7	7	9	24	24	29	8	9	10	—	—	—	5	6	6	2	486	97
Nidau	1 755	56	313	1 279	96	108	179	19	19	26	64	71	107	32	35	67	1	1	1	18	20	30	1	1 988	101
	15 640	548	3930	10 910	526	597	1368	91	118	356	236	248	447	253	294	808	11	12	67	117	144	416	15	7 156	942
Courtelary	1 825	58	116	1 518	35	40	67	12	11	14	16	17	20	15	15	32	2	2	5	14	17	24	3	1 152	34
Delsberg	1 809	40	162	1 452	155	158	172	30	6	31	135	117	139	37	37	49	—	—	—	13	10	15	—	1 515	73
Freibergen	842	47	36	559	57	28	86	7	7	9	42	9	54	12	14	28	—	—	—	10	12	13	—	37	17
Laufen	923	26	110	727	60	76	115	18	21	32	31	36	52	29	38	54	—	—	—	18	23	41	—	115	96
Münster	2 224	98	127	1 864	119	147	195	33	36	64	54	70	72	39	47	78	—	—	—	58	66	109	1	498	59
Neuenstadt	519	64	57	363	35	35	35	9	9	9	21	21	21	14	14	14	—	—	—	9	9	9	—	281	22
Pruntrut	3 556	127	160	2 845	133	137	338	38	49	227	61	66	95	58	67	168	1	1	44	51	52	258	7	2 876	52
	11 698	460	768	9 328	594	621	1008	147	139	386	360	336	453	204	232	423	3	3	49	173	189	469	11	6 474	353
Bes. Kant. UR Bern	—	—	—	—	19	65	84	31	35	57	2	2	8	24	28	158	1	1	1	23	69	78	12	2	—
» » » d. Jura	56	—	—	—	59	3	17	9	12	72	—	—	—	6	9	42	—	—	—	62	6	47	3	—	—
	56	—	—	—	78	68	101	40	47	129	2	2	8	30	37	200	1	1	1	85	75	125	15	2	—
	78 567	2293	13810	57 146	3393	3631	7818	790	933	2789	1724	1766	2988	1602	1791	5031	38	44	270	817	939	2436	95	69 175	3544

Tafel III

Von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahre 1963 behandelte Strafsachen

Amtsbezirke	Gerichtspräsident als Einzelrichter															Amtsgericht													
	Eingelangt im Berichtsjahr		Hängig aus früheren Jahren		Erledigt durch Strafmandat		Erledigt durch Eventualurteil od. gem. Art. 83 StrV od. aufgehob. n. abgek. Voruntersuch.		Erledigt durch Endurteil oder Vor- bzw. Zwischenentscheid		Noch hängig am Ende des Berichtsjahres		Davon aus früheren Jahren	Erledigte Verfahren gemäss Art. 27 EG	Durch Appellation weitergezogen	Eingelangt im Berichtsjahr			Hängig aus früheren Jahren			Erledigt durch Endurteil oder Vor- bzw. Zwischenentscheid			Noch hängig am Ende des Berichtsjahres			Davon aus früheren Jahren	Erledigte Verfahren gemäss Art. 27 EG	Durch Appellation weitergezogen
	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	Fälle	Angesch.	Fälle			Fälle	Angesch.	Delikte	Fälle	Angesch.	Delikte	Fälle	Angesch.	Delikte	Fälle	Angesch.	Delikte	Fälle		
Frutigen	632	681	64	66	586	629	50	53	32	35	28	30	—	32	5	8	8	16	2	2	3	7	7	15	3	3	4	—	2	—
Interlaken	2 053	2 286	48	59	1 728	1 916	51	60	234	262	88	107	1	134	18	23	24	89	7	7	52	28	29	126	2	2	15	—	11	4
Konolfingen	1 585	1 683	96	112	1 401	1 468	35	36	132	150	113	141	19	164	10	22	24	60	7	8	9	23	26	50	6	6	19	1	16	3
Oberhasli	514	527	24	31	424	427	12	13	79	93	23	25	—	67	7	12	12	34	1	1	1	11	11	33	2	2	2	—	5	1
Saanen	439	525	9	10	368	451	6	7	54	57	20	20	—	15	1	5	5	8	—	—	—	5	5	8	—	—	—	—	3	—
Niedersimmental	905	958	55	59	759	771	78	86	83	104	40	56	4	87	9	4	4	24	5	5	18	7	7	27	2	2	15	2	4	3
Obersimmental	315	358	12	16	265	296	23	28	29	35	10	15	—	53	2	6	7	79	—	—	—	5	6	77	1	1	2	—	2	—
Thun	2 769	2 827	218	225	2 519	2 557	169	180	212	217	87	98	23	316	17	38	45	248	2	2	5	32	38	229	8	9	24	—	33	8
	9 212	9 845	526	578	8 050	8 515	424	463	855	953	409	492	47	868	69	118	129	558	24	25	88	118	129	565	24	25	81	3	76	19
Bern	16 641	17 443	880	971	12 826	14 748	1550	1611	1139	1496	2063	2149	90	880	90	250	289	1793	53	63	357	261	304	1859	42	48	291	1	112	52
Seftigen	1 015	1 099	1	2	815	873	57	66	133	149	11	13	1	112	10	9	10	24	—	—	—	6	7	13	3	3	11	—	8	2
Schwarzenburg	339	367	19	23	273	292	21	22	37	42	27	34	1	23	1	2	2	10	—	—	—	2	2	10	—	—	—	—	5	—
	17 995	18 909	900	996	13 914	15 913	1628	1699	1309	1687	2101	2196	92	1015	101	261	301	1827	53	63	357	269	313	1882	45	51	302	1	125	54
Aarwangen	1 851	1 982	72	85	1 596	1 714	54	61	131	147	142	145	—	165	10	14	18	77	6	8	17	18	24	89	2	2	5	—	21	—
Burgdorf	2 490	2 642	85	116	2 165	2 273	124	139	196	237	90	109	7	341	14	23	28	91	4	4	9	21	25	87	6	7	13	—	15	—
Fraubrunnen	1 499	1 630	10	11	1 318	1 422	19	21	139	152	33	46	—	103	4	9	9	21	1	1	1	7	7	13	3	3	10	—	10	2
Signau	1 231	1 467	26	35	1 054	1 266	57	61	101	117	45	58	3	81	7	12	13	42	—	—	—	12	13	42	—	—	—	—	18	2
Trachselwald	972	1 031	19	26	838	883	55	61	78	89	20	24	—	79	2	26	30	55	2	2	8	23	27	40	5	5	23	—	11	1
Wangen a. A.	1 701	1 834	36	36	1 585	1 695	40	46	77	90	35	39	—	93	8	19	22	72	2	2	4	20	22	74	1	2	2	—	6	3
	9 744	10 586	248	309	8 556	9 253	349	389	722	832	365	421	10	862	45	103	120	358	15	17	39	101	118	345	17	19	53	—	81	8
Aarberg	1 660	1 681	45	51	1 562	1 581	12	12	74	76	57	63	11	171	3	3	3	7	—	—	—	3	3	7	—	—	—	—	3	2
Biel	4 653	5 037	349	386	3 814	4 125	158	171	667	733	363	394	91	650	46	59	77	371	14	14	72	52	64	339	21	27	104	3	46	7
Büren a. A.	1 243	1 293	—	—	1 063	1 098	17	18	156	176	7	11	—	82	9	9	12	21	—	—	—	8	10	19	1	2	3	—	6	2
Erlach	642	733	9	9	570	650	24	26	47	55	10	11	2	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Laupen	705	755	27	35	690	693	28	28	40	49	76	80	5	25	2	4	4	5	1	1	2	4	4	5	1	2	2	—	3	—
Nidau	1 285	1 398	41	52	1 064	1 131	106	126	117	137	39	56	—	142	7	6	7	22	3	6	20	9	13	42	—	—	—	—	8	3
	10 188	10 897	471	533	8 763	9 278	345	381	1101	1226	552	615	109	1081	70	81	103	426	18	21	94	76	94	412	23	31	109	3	71	14
Courtelary	1 526	1 528	24	25	1 391	1 385	63	64	60	63	36	41	—	217	5	12	12	22	2	2	18	11	11	29	3	3	11	—	6	—
Delsberg	1 558	1 569	52	58	1 259	1 259	94	94	206	223	51	51	3	139	8	9	9	12	3	3	6	10	10	15	2	2	3	—	10	4
Freibergen	567	589	14	19	481	486	39	39	42	46	19	37	—	52	6	3	3	4	—	—	—	3	3	4	—	—	—	—	10	1
Laufen	750	778	59	69	659	659	15	15	64	76	71	97	—	105	10	8	10	24	2	2	6	9	11	20	1	1	10	—	11	1
Münster	1 959	2 073	87	88	1 711	1 803	133	141	113	124	85	93	4	263	8	17	22	46	4	5	8	16	20	36	4	7	18	1	17	—
Neuenstadt	363	352	39	39	322	311	26	26	22	22	32	32	—	14	2	1	1	1	1	1	1	2	2	2	—	—	—	—	1	—
Pruntrut	2 653	2 680	122	163	2 406	2 433	112	128	207	229	51	58	7	211	10	30	38	116	12	15	60	33	41	159	9	12	17	4	21	10
	9 376	9 569	397	461	8 229	8 336	482	507	714	783	345	409	14	1001	49	80	95	225	24	28	99	84	98	265	19	25	59	5	76	16
	56 512	59 806	2542	2877	47 512	51 295	3228	3439	4701	5481	3772	4133	272	4827	334	643	748	3394	134	154	677	648	752	3469	128	151	604	12	429	111